



Strom

Ergänzende Bedingungen

zur Stromgrundversorgungsverordnung –
StromGVV

der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL)

Gültig ab: 1. April 2026

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die SWL nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis zu § 2 bzw. § 6 StromGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 StromGVV bzw. nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung Ansprüche unmittelbar gegen den jeweils zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen sind. Der jeweils zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden von der SWL in der Vertragsbestätigung benannt.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die SWL erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Abweichend bietet die SWL an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzurechnen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWL vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Vorauszahlung, Vorkassensystem (zu §§ 14 StromGVV)

Umstände, die nach § 14 StromGVV die SWL dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.

Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Beginn des Verbrauchszeitraumes an die SWL zu leisten. Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

5. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates an die SWL hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

Für ein seitens des Kunden erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt zwischen der SWL und dem Kunden eine verkürzte Vorabkündigungsfrist (Pre-Notifikation) von drei Tagen. Die gleiche Frist gilt auch für den Fall der erneuten Lastschrift wegen eines Beitrages, bei dessen erster Lastschrift es zu einer Rücklastschrift gekommen ist. Die SWL ist vom Kunden im Falle der Rücklastschrift autorisiert, bei fortbestehendem Lastschriftmandat eine unbezahlte Forderung nach der Rücklastschrift erneut per SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Bei einem abweichenden Zahler übernimmt der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der SWL mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

6. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Mahn- und Sperrgebühren (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung bzw. Sperrkündigung einer offenen Forderung Gebühren berechnet:

Mahnkosten je Mahnschreiben ¹⁾	2,50 €
Sperrkündigung ¹⁾	2,60 €

Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrkündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 30,00 € (netto)¹⁾ Aufwandspauschale für die Unterbrechung/Versuch der Unterbrechung nach Sperrkündigung (auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort),
- c) 40,00 € (netto) bzw. (47,60 € brutto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung.

Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden bedarf der Textform (z. B. per Brief oder Email) und soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, neue Rechnungsanschrift, Zählernummer, Zählerstand sowie Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8. Bonitäts-Auskunft

Zur Bonitätsprüfung und Adressermittlung kann die SWL bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Auskünfte einholen. Die infoscore Consumer Data GmbH übermittelt der SWL aus ihrem Datenbestand vorliegende Negativeinträge.

9. Datenverarbeitung

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der SWL und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

¹⁾ umsatzsteuerfreier Vorgang